EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN

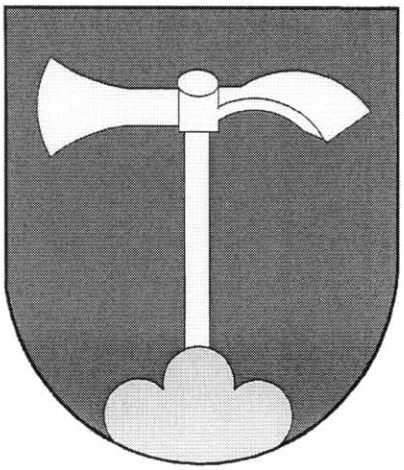

Umweltschutzreglement

Umweltschutzreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 litera a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1]

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 — I. Grundsatz

1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltes von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.

2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes einzelnen.

3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind auf die Vorsorge, die Zusammenarbeit der Betroffenen und das Verursacherprinzip hin auszurichten.

§ 2 — II. Organisation

1 Verantwortlich für den Umweltschutz in der Gemeinde ist die Umweltschutzkommission (Kommission).

2 -[2]

3 -[3]

§ 3 — III. Pflichten von Behörden und Verwaltung

1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes.

2 Bei Sachgeschäften mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Stellungnahme der Kommission ein.

3 Die Kommission meldet dem Gemeinderat die Missachtung von Empfehlungen, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt. Sie beantragt dem Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.

---

[1] BGS 131.3; GG
[2] aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.02.1993
[3] aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.02.1993

4 Die Kommission orientiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

5 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung stellen der Kommission die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen zu.

2. Allgemeine Aufgaben

§ 4 Die Kommission hat folgende Aufgaben: I. Umweltschutzkommission

a) Sie berät und informiert Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.

b) Sie meldet unzulässige Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons.

c) Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons.

d) Sie erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung).

e) Sie koordiniert die Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons.

f) Sie schlägt Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, usw. vor.

3. Besondere Aufgaben

§ 5 1 Die Kommission führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen[4]. I. Luftreinhaltung

2 Sie meldet dem Gemeinderat, beziehungsweise der kantonalen Behörde, Verstösse gegen die Vorschriften zur Luftreinhaltung.

3 Sie sucht durch Aufklärung und Empfehlung das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen in Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verhindern.

---

[4] BGS 812.42

§ 6 1 Die Kommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und eine möglichst zurückhaltende Verwendung von wasserbelastenden Stoffen.

II. Gewässerschutz

2 Sie bemüht sich um die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.

§ 7 1 Durch Information der Konsumenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.

III. Abfälle

2 Die Kommission bemüht sich für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem sie
a) das Kompostieren fördert;
b) dafür sorgt, dass wieder verwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.

3 Sie informiert die Bevölkerung, führt Kurse und Informationsveranstaltungen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen.

§ 8 1 Die Kommission organisiert regelmässig Abfuhren oder sorgt für Sammelstellen für Abfälle aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben, wie

IV. Abfuhr und Sammelstellen

- Gartenabfälle / organisches Material
- Metalle
- Altpapier [5]
- Glas
- Aluminium
- Sonderabfälle, in Zusammenarbeit mit dem Kanton (zum Beispiel Öle, Chemikalien, Medikamente, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, etc.)
- Batterien

2 Die Gemeinde vermittelt die Entsorgung von Abfällen, wenn keine anderweitige Entsorgung möglich ist.

§ 9 1 Die Kommission sorgt für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna.

V. Naturschutz

2 Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

3 Die Gemeinde kann die Erhaltung von naturnahen Gärten, Wiesen, Hecken und Waldrändern mit Beiträgen unterstützen. Der Gemeinderat legt die Subventionsvoraussetzungen fest und regelt das Verfahren.

---

[5] geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.06.1997

§ 10 1 Die Kommission informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen, etc.

VI. Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

2 Sie informiert über den möglichst sparsamen Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und über deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.

3 In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten sind umweltschädliche Stoffe sparsam und zurückhaltend einzusetzen.

§ 11 Die Kommission fördert das sparsame Verwenden von Energie.

VII. Energie

§ 12 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

VIII. Schlussbestimmung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 18. April 1988.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 30. Mai 1988.

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
H. Pauli-Huldi	F.J. Lüthi